

compromittirt seine Denkart und seinen Ruf gar sehr.

In welchem Lande war es denn je Sitte und erlaubt, daß Unterthanen ihre Bittschriften an den Landesherrn öffentlich drucken, und auf diesem Wege ihre Klagen zu seiner Kenntniß bringen durften? — Der Mann mit edlen Absichten schreitet nie aus dem vorgeschriebenen Gleise, tritt nie über die Schranken der Ordnung hinaus, wählt nie Wege und Mittel, die den Gesetzen, der Verfassung des Landes, und der Achtung, die er den Regierungen schuldig ist, zuwider sind, und die Aufsehen erregen, oder auch den Unzufriedenen zu unnöthigem Geschrey veranlassen.

Es ist eine allgemein bekannte, und selbst in Sörgelschen Schriften oft gepriesene Sache, daß bey der sehr guten und gerechten Chur-Sächsischen Regierungs-Verfassung, keine Bittschrift ohne bestimmten Bescheid, und kein einzelner Supplicant ungehört bleibt. Wo-
mit